



FAQ - Antworten auf die aktuell meist gestellten Fragen in der Abteilung Wohnen

Stand: 26.03.2020

In den FAQ haben wir die wichtigsten und häufigsten Fragen von Studierenden zusammengefasst und beantwortet.

1. Frage:

*Darf ich einen **Umzug** durchführen? Mein Mietvertrag wechselt am 1. April 2020.*

Antwort:

Jeder ist angehalten, die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Der Abschluss eines Mietvertrages und eine Wohnungsübergabe sind nicht explizit verboten. Wichtig ist zu überlegen, ob der Termin jetzt stattfinden muss oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden kann. Wenn nicht, ist bei einem Zusammentreffen z.B. zwischen Mieter und Vermieter bei der Wohnungsübergabe auf den Mindestabstand von 1,5 m zu achten. Die bekannten Hygieneregeln (keine Hände schütteln, Hände waschen) sollten unbedingt eingehalten werden. Ein Umzugsunternehmen darf den Umzug durchführen, denn berufliche Tätigkeiten sind erlaubt. Keinesfalls sollten „Freunde und Familie“ beim Umzug mit anpacken, sofern sie nicht Angehörige des eigenen Hausstandes sind.

2. Frage:

*Welche Regeln gibt es für **Wohngemeinschaften**?*

Antwort:

Wer in einer häuslichen Gemeinschaft miteinander wohnt, kann dies selbstverständlich auch weiterhin tun. Gegenseitige Rücksichtnahme je nach Größe der WG ist besonders gefragt: Hygiene und Vorsorge gegen Ansteckung haben in diesen Tagen oberste Priorität. Vermeiden Sie soziale und physische Kontakte zu anderen Personen außerhalb der Wohngemeinschaft, um das Ansteckungsrisiko zu minimieren.

3. Frage:

Ich bin eine Austauschstudentin aus dem Ausland und wohne im Studentenwohnheim. Es tut mir schrecklich leid, aber wegen dem Corona-Virus habe ich mich entschieden, in mein Heimatland zurückzuffliegen. Das ist eine ganz offizielle Entscheidung von der Hochschule und mir. Aber leider geht mein Wohnheim-Vertrag bis Juli 2020. Also muss ich den Vertrag unterbrechen, oder?

Antwort:

Ihr Mietvertrag läuft noch bis zum angegebenen Termin weiter. Bitte Informieren Sie uns, wenn Sie wieder in Ihrem Wohnheim ankommen. Der Mietvertrag kann nicht unterbrochen werden. Wir bieten Ihnen jedoch einen Antrag auf Aufhebung mit einer verkürzten Kündigungsfrist von einem Monat an.

4. Frage:

Ist eine sofortige Kündigung zu einem genannten Termin wegen Verschiebung der Vorlesungen für Programmstudenten möglich?

Antwort:

Sie haben einen Mietvertrag mit dem Studentenwerk Würzburg abgeschlossen, der grundsätzlich mindestens 6 Monate dauert und frühestens zum 30.09.2020 kündbar ist. Die Aussetzung der Vorlesungen bedeutet noch nicht, dass die Vorlesungen nicht mehr stattfinden und der Mietvertrag dadurch aufgehoben werden muss. Wir bieten Ihnen jedoch einen Antrag auf Aufhebung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat an. Falls Sie sich für die Aufhebung des Mietvertrages entscheiden, nehmen Sie bitte Kontakt mit dem jeweiligen Sachbearbeiter auf.

5. Frage:

Ich habe einen Mietvertrag mit dem Studentenwerk Würzburg ab dem 01.04.2020 in einem Einzelappartement. Die aktuelle Lage mit dem Coronavirus und dem Ausruf zum Katastrophenfall zeigen mir keine Möglichkeit, einen Umzug nach Bayern zu gestalten. Darüber hinaus werden mir zum 01.04.20 die Kautions- und die Gesamtmiete von meinem Konto abgebucht. Hierbei handelt es sich um viel Geld für mich und ich bin nicht bereit, es zu zahlen, wenn mir die Möglichkeit eines geregelten Umzugs ausbleibt.

Mittlerweile ist auch der Lehrbetrieb an der Uni ausgesetzt und es besteht ein hohes Risiko für die eigene Sicherheit und die Sicherheit anderer, aus meiner Heimatstadt nach Bayern zu kommen. Nachdem der Katastrophenfall ausgerufen wurde, möchte ich mittelfristig keine Reisen zum Hochschulort unternehmen. Dies ist problematisch, da einerseits mir vom Hausmeister die Schlüssel für die Wohnung übergeben werden müsste und andererseits wir nicht wissen, wie sich die Lage in Bayern entwickeln wird.

Ich würde gerne mit Ihnen eine Lösung finden, da ich trotzdem weiterhin interessiert bin, im Normalfall an der Uni zu studieren.

Antwort:

Die Vorlesungen wurden von den Hochschulen nur ausgesetzt und unser Mietvertrag läuft noch mindestens bis zum 30.09.2020 (Reguläre Kündigungsmöglichkeit). Es kann durchaus sein, dass die Vorlesungen im Laufe des Sommersemesters wieder aufgenommen werden. Zudem ist der Katastrophenfall nur vorübergehend ausgerufen und kann nach Entspannung der Lage wieder aufgehoben werden.

Eine Aufhebung des Mietvertrages kommt aus unserer Sicht daher aktuell nicht in Betracht. Die Verpflichtung zur Zahlung der Miete und der Kautions ist im Mietvertrag geregelt.

Eine spätere Anreise liegt in Ihrem Verantwortungsbereich. Das Appartement steht Ihnen jedenfalls zur Verfügung.

6. Frage:

Ist eine sofortige Kündigung zu einem genannten Termin möglich, weil ich nicht nach Deutschland einreisen darf?

Antwort:

Leider ist das nicht grundsätzlich möglich, wir bieten Ihnen jedoch einen Antrag auf Aufhebung mit einer verkürzten Kündigungsfrist von einem Monat an. Falls Sie sich für die Aufhebung des Mietvertrages entscheiden, nehmen Sie bitte Kontakt mit dem jeweiligen Sachbearbeiter auf.

7. Frage:

Normalerweise arbeite ich als Werkstudent, bin aber vom Arbeitgeber aufgrund der aktuellen Situation bis zum Ende dieser Pandemie beurlaubt worden. D.h. ich bekomme kein Gehalt mindestens bis zum Ende des folgenden Monats.

Deswegen wollte ich fragen, ob das Studentenwerk Würzburg die arbeitenden Studenten unterstützen kann, indem es zum Beispiel keine Miete o.a. abbucht?

Antwort:

Wenn Sie finanzielle Engpässe haben, ist das natürlich bedauerlich, aber auch aufgrund der aktuellen Situation nachvollziehbar. Gemäß Mietvertrag können Sie vor Fälligkeit den Antrag auf Stundung einer Monatsmiete stellen. Das bedeutet: Wenn Sie die Miete z.B. für April gestundet haben wollen, muss der Antrag noch im März abgegeben werden.



8. Frage:

Mein Vertrag endet zum 31.03.2020, da ich ausziehen/abreisen wollte. Wegen der aktuellen Lage bleibe ich nun doch auch zum SoSe 2020 am Hochschulstandort und studiere weiter.

Allerdings wurde mein Zimmer zum 01.04.2020 weitervermietet. Kann ich das Zimmer nun doch behalten? Oder bekomme ich zum 01.04.2020 ein anderes Zimmer angeboten? Kann ich in ein anderes Zimmer/Wohnheim umziehen?

Antwort:

Wenn wir das Zimmer schon weitervermietet haben, können Sie nicht in Ihrem Zimmer bleiben, da für das Zimmer ein rechtsgültiger Mietvertrag mit dem Nachmieter existiert. Bitte bewerben Sie sich über unsere Homepage neu und sprechen nach Bestätigung Ihrer Bewerbung mit dem zuständigen Sachbearbeiter. Es kann gut sein, dass durch die Absage von Programmstudierenden noch Zimmer in den Wohnheimen frei sind. Ob allerdings eine Belegung zum 01.04.2020 möglich ist - oder womöglich ein paar Tage später - kann aufgrund der aktuellen Situation nicht garantiert werden.

9. Frage

Ich sollte am 1. April 2020 in ein Wohnheim des Studentenwerks Würzburg einziehen. Allerdings befürchte ich eine Ausgangssperre, die den Umzug wahrscheinlich nicht möglich machen wird. Nichtsdestotrotz muss ich definitiv am 1. April 2020 aus meinem derzeitigen Appartement ausgezogen sein, da an diesem Tag bereits mein Nachmieter einzieht.

Meine Frage ist, ob es möglich wäre, vor dem 01. April mein Zimmer in Ihrem Wohnheim zu beziehen? Grundsätzlich möchte ich auch wissen, was passiert, wenn ich aufgrund einer offiziellen Ausgangssperre nicht einziehen darf. Besteht die Möglichkeit einer Mietminderung für diesen Zeitraum? Und wäre der Hausmeister in Ihrem Wohnheim überhaupt anwesend für eine eventuelle Zimmerübergabe? Derzeit arbeiten viele Berufsgruppen nicht aufgrund der aktuellen Situation.

Antwort:

Ihr Mietvertrag beginnt am 01.04.2020, somit ist ein vorzeitiger Einzug nicht möglich, weil der Vormieter erst am 31.03.2020 auszieht. Ein geplanter Umzug ist von der aktuellen Ausgangsbeschränkung nicht untersagt. Allerdings gilt es hier folgendes zu beachten: Keinesfalls sollten „Freunde und Familie“ beim Umzug mit anpacken, sofern sie nicht Angehörige des eigenen Hausstandes sind. Ein Umzugsunternehmen darf ebenso den Umzug durchführen, denn berufliche Tätigkeiten sind erlaubt.

Aktuell ist der Hausmeister anwesend für die Zimmerübergabe.

Bevor Sie in Ihrem Hochschulort zur Zimmerübergabe fahren, kontaktieren Sie bitte den Hausmeister, den Wohnservice oder informieren Sie sich über unsere Webseite. Bedenken Sie bei Ihrer Planung bitte auch, dass die Vorlesungen nicht vor dem 20.04.2020 beginnen.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte telefonisch an die Abteilung Wohnen des Studentenwerks Würzburg oder per E-Mail: wohnen@studentenwerk-wuerzburg.de